



**SATZUNG DER**  
**BUNDESSCHÜLERKONFERENZ**

---

*Satzung der ständigen Konferenz der Landesschülervertretungen der Länder in der  
Bundesrepublik Deutschland*

In Kraft getreten am 27. August 2024

## Inhalt

§ 1 Grundlagen und Aufgaben.....	5
§ 2 Mitgliedschaft.....	6
§ 4 Organe.....	7
§ 5 Plenum.....	7
§ 6 Protokoll.....	7
§ 7 Bundessekretariat.....	8
§ 8 Generalsekretär*in und stellvertretende Generalsekretär*innen der Bundesschülerkonferenz.....	8
§ 9 International Office.....	9
§ 10 Beratende.....	9
§ 11 Allgemeines zu den Koordinator*innen.....	10
§ 12 Ernennung und Aufgaben der Koordinator*innen.....	11
§ 13 zu ernennende Koordinationen.....	11
§ 14 vorübergehende Amtsenthebung eines/einer Koordinator*in.....	12
§ 15 Bundessekretariatssitzungen.....	12
§ 16 Weisungen an das Bundessekretariat.....	12
§ 17 Amtszeit.....	13
§ 18 Entlastung.....	13
§ 19 Wahlgrundsätze.....	13
§ 20 Wahlvorstand.....	14
§ 21 Wahldurchführung.....	15
§ 22 Abstimmungen.....	16
§ 23 Abberufungen.....	17
§ 24 Nachtruhe.....	17
§ 25 Plenartagung.....	17
§ 26 Klausurtagungen.....	17
§ 27 Bundesdelegiertenrat.....	18
§ 28 Länderschalten.....	19
§ 29 Ausschüsse.....	19
§ 30 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden.....	20
§ 31 Statute.....	21
§ 32 Datenschutzregeln.....	21
§ 33 Schlussbestimmung.....	22
§ 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22
§ 35 Übergangsregelungen.....	22

## § 1 Grundlagen und Aufgaben

- (1) Die Bundesschülerkonferenz ist die ständige Konferenz der ihr angehörenden Landeschülervertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Bundesschülerkonferenz behandelt Sachverhalte von überregionaler Bedeutung aus den Aufgabenfeldern ihrer Mitgliedsländer. Die Beschlüsse sind für alle Mitgliedsländer anzuerkennen und im höchsten beschlussfassenden Organ der Mitgliedsländer vorzustellen.
- (3) Die Bundesschülerkonferenz arbeitet überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die offizielle Abkürzung der Bundesschülerkonferenz ist „BSK“. Die Abkürzung des Bundessekretariates ist „BSek“.
- (5) Die Außenwirkung wird durch das Bundessekretariat koordiniert. Die Bundesschülerkonferenz und insbesondere das Bundessekretariat haben lediglich die Berechtigung, die Inhalte der Beschlüsse der Bundesschülerkonferenz zu vertreten.
- (6) Die Bundesschülerkonferenz hält Kontakt zu den Institutionen und Verbänden, die auf Bundesebene zu bildungs- und schulpolitischen Fragen tätig sind, um die Verwirklichung des Absatzes 2 zu ermöglichen.
- (7) Die Bundesschülerkonferenz verwendet kontinuierlich gendersensible Sprache mit Gendersternchen. Wenn es genderneutrale Begriffe gibt, die den Inhalt nicht maßgeblich verändern und sprachlich vertretbar sind, sollten diese verwendet werden. Das Gendern eines Textes gilt als redaktionelle Änderung. Gerade in Dokumenten sollten Formulierungen sachlich korrekt, sowie sprach stilistisch vertretbar bleiben.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Die auf der gesetzlichen Grundlage des jeweiligen Landes gebildeten Landeschülervertretungen erklären ihren Beitritt zur Bundesschülerkonferenz schriftlich, unter Anerkennung der Satzung, gegenüber den Mitgliedsländern.
- (2) Länder, die mehr als eine Landeschüler\*innenvertretung haben, können der Bundesschülerkonferenz nur beitreten, wenn alle Landeschülervertretungen des betreffenden Landes dem zustimmen. Sie bilden dann eine gemeinsame Delegation, die eine Stimme bei Abstimmungen besitzt.
- (3) Es besteht ein Anspruch auf Mitgliedschaft, insoweit die Bedingungen für den Beitritt erfüllt sind.

(4) Die Landeschülervertretungen, die ihre Mitgliedschaft in der Bundesschülerkonferenz erklärt haben, werden Mitgliedsländer genannt. Ihre Delegierten werden Bundesdelegierte genannt.

(5) Die Mitgliedschaft eines Landes endet vier Wochen nachdem es gegenüber dem Bundessekretariat seinen Austritt erklärt hat. Das Bundessekretariat setzt

unverzüglich die übrigen Mitgliedsländer über den Austritt in Kenntnis.

### **§ 3 Bundesdelegierte**

(1) Die Bundesdelegierten sind die Vertreter der Landeschüler\*innenvertretungen. Sie müssen Kontakt zum Mitgliedsland halten und die Kommunikation zwischen dem Mitgliedsland und der Bundesschülerkonferenz sicherstellen.

(2) Bundesdelegierte werden durch ihr Mitgliedsland bestimmt und müssen Schüler\*innen einer staatlich anerkannten Schule oder Mitglied einer Landeschülervertretung sein.

(3) Die Entscheidung über ein imperatives oder freies Mandat der Bundesdelegierten obliegt den entsendenden Mitgliedsländern.

### **§ 4 Organe**

(1) Die Organe der Bundesschülerkonferenz sind das Plenum, die Länderschalten, der Bundesdelegiertenrat, das Bundessekretariat und die Ausschüsse.

### **§ 5 Plenum**

(1) Das Plenum ist das oberste, beschlussfassende Organ der Bundesschülerkonferenz. Das Plenum besteht aus allen anwesenden Bundesdelegierten der Mitgliedsländer. Es tritt ausschließlich zu Plenartagungen zusammen.

(2) Jedes Mitgliedsland entsendet bis zu drei gleichberechtigte Bundesdelegierte zu den Plenarsitzungen.

(3) Jedes Mitgliedsland hat nur eine Stimme.

(4) Die Aufgaben des Plenums sind die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen, die Beschlussfassung der Position, die Gründung von Ausschüssen, der Austausch untereinander und die Kontrolle der Organe der Bundesschülerkonferenz.

(5) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn Bundesdelegierte aus mindestens zwei Drittel seiner Mitgliedsländer anwesend sind.

## § 6 Protokoll

(1) Von allen Sitzungen der Organe der Bundesschülerkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Das Protokoll enthält die Art der Sitzung, den Ort der Sitzung, die Dauer der Sitzung, das Datum der Sitzung, eine Teilnehmer\*innenliste mit den entschuldigtem Mitgliedern, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Leitung der Sitzung, einen Kurzbericht zu den Tagesordnungspunkten mit den einzelnen Standpunkten, die Anträge, Beschlüsse und den/die Protokollführer\*in.

(3) Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Sitzung den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz übermittelt.

(4) Änderungsvorschläge zum Protokoll sind spätestens zwei Wochen nach Zugang des Protokolls bei dem Protokollanten einzureichen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Frist keine Änderungsvorschläge eingehen. Andernfalls ist dies per Umlaufbeschluss zu bestätigen.

## § 7 Bundessekretariat

(1) Das Bundessekretariat leitet die Bundesschülerkonferenz und vertritt sie nach innen und außen. Es koordiniert die Arbeit der Bundesschülerkonferenz und ihre weiteren Organe. Es erfüllt weitere Aufgaben, die ihm die Satzung zuweist. Es arbeitet auf Grundlage der vom Plenum beschlossenen Inhalte und Grundsätze.

(2) Das Bundessekretariat besteht aus dem/der Generalsekretär\*in, den zwei stellvertretenden Generalsekretär\*innen, fünf beisitzenden Bundessekretariatsmitgliedern und drei International Officer. Die Bundessekretariatsmitglieder und International Officer sind untereinander gleichgestellt. Alle vorgenannten Personen besitzen ein Stimmrecht im Bundessekretariat. Mitglieder des Bundessekretariats werden auf Plenartagungen gewählt und entlassen. Die Wahlen des/der Generalsekretär\*in und der zwei stellvertretenden Generalsekretär\*innen erfolgen in zwei voneinander getrennten, aufeinanderfolgenden Wahlgängen. Die stellvertretenden Generalsekretär\*innen können in zwei separaten Wahlgängen gewählt werden. Die Wahl der Bundessekretariatsmitglieder kann in einem oder getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Wahl der International Officer kann in einem oder getrennten Wahlgängen erfolgen. Die Abstimmung, wie die Wahlgänge erfolgen, wird mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

(4) Die Aufgaben des Bundessekretariats können über Beauftragungen zwischen seinen Mitgliedern aufgeteilt werden.

(5) Das Bundessekretariat berichtet alle 8 Wochen in Form eines Entwicklungsberichtes über seine aktuelle Arbeit. Der Entwicklungsbericht enthält eine Auflistung der Aktivitäten des Bundessekretariats und soll den aktuellen Stand bewerten. Die Arbeit des Organisationsbüros der Bundesschülerkonferenz wird in einem eigenen Entwicklungsbericht des Bundessekretariats, wie auch alle weiteren Entwicklungsberichte des Bundessekretariats, alle acht Wochen umfassend evaluiert.

(6) Das Bundessekretariat ist den Mitgliedsländern der Bundesschülerkonferenz auf Anfrage verpflichtet, in angemessenem Zeitraum Auskunft über seine Arbeit zu geben.

## **§ 8 Generalsekretär\*in der Bundesschülerkonferenz**

(1) Der/Die Generalsekretär\*in der Bundesschülerkonferenz vertritt die Bundesschülerkonferenz und das Bundessekretariat nach innen und außen. Er moderiert und leitet die Arbeit des Bundessekretariats und stellt die Einhaltung der Arbeitsregeln für die Arbeit im Bundessekretariat sicher.

(2) Die stellvertretenden Generalsekretär\*innen unterstützen den/die Generalsekretär\*in bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Generalsekretär\*in und stellvertretende Generalsekretär\*innen beraten sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und halten miteinander Rücksprache. Davon unberührt bleibt der/die Generalsekretär\*in vorrangig zuständig für die in Absatz 1 genannten Aufgaben.

(3) Wenn der/die Generalsekretär\*in sich bei seinen Aufgaben zu einzelnen Anlässen bzw. Terminen im Rahmen der Außenvertretung oder koordinierenden Leitung des Bundessekretariats sowie Moderation der Bundessekretariatssitzungen vertreten lassen möchte, berücksichtigt er bei der Entscheidung zunächst die stellvertretenden Generalsekretär\*innen. Sollten auch diese verhindert sein, bestimmt der/die Generalsekretär\*in eine Vertretung. Die stellvertretenden Generalsekretär\*innen haben zusammen das Recht, diese Entscheidung anzuzweifeln und zu verhindern. Sollte dieser Fall eintreten, muss der/die Generalsekretär\*in und die Stellvertreter\*innen eine Einigung finden.

(4) Von den in Absatz 1, 2 und 3 oder anderen Teilen der Satzung oder ihren Statuten genannten Vorrechten abgesehen, haben Generalsekretär\*in und stellvertretende Generalsekretär\*innen lediglich dieselben Rechte wie die anderen Mitglieder des Bundessekretariats.

(5) Wenn der/die Generalsekretär\*in für die Wahrnehmung seiner Aufgaben über einen längeren Zeitraum nicht zur Verfügung steht, übernimmt einer der stellvertretenden Generalsekretär\*innen vorübergehend alle Aufgaben des Generalsekretärs. Nach Möglichkeit haben alle drei miteinander Rücksprache zu halten.

(6) Stehen gleichzeitig auch die stellvertretenden Generalsekretär\*innen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht zur Verfügung, muss das verbleibende

Bundessekretariat schnellstmöglich gemeinsam entscheiden, welches Bundessekretariatsmitglied den/die Generalsekretär\*in vertritt. Bis zu dieser Entscheidung vertritt der Pressesprecher den Generalsekretär und die Stellvertreter.

## § 9 International Office

(1) Das Plenum wählt bis zu drei International Officer. Sie vertreten untereinander gleichberechtigt die Bundesschülerkonferenz bei internationalen Institutionen und Organisationen. Die Mitgliedschaft und Beendigung in solchen Organisationen muss durch das Plenum einstimmig beschlossen werden.

(2) Dabei basiert die inhaltliche Positionierung ausschließlich auf den inhaltlichen Beschlüssen der Bundesschülerkonferenz.

(3) Das Plenum berät bei Zweifeln auf der nächstmöglichen Plenartagung des Kalenderjahres über das Fortbestehen der Mitgliedschaften bei internationalen Organisationen.

## § 10 Beratende

(1) Die beratenden Mitglieder des Bundessekretariats (Beratende) werden für die Dauer der laufenden Amtszeit des Bundessekretariats benannt. Sie können von dieser Funktion jederzeit entbunden werden oder selbst zurücktreten.

(2) Beratende unterstützen die Arbeit des Bundessekretariats. In der Regel sind Beratende erfahrene ehemalige Mitglieder der Bundesschülerkonferenz bzw. Bundessekretariats oder interessierte amtierende Mitglieder der Bundesschülerkonferenz. Die Zahl der beratenden Posten ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

(3) Für die Ernennung eines/einer Beratenden bedarf es eines Beschlusses des Bundessekretariats. Um eine beratende Person zu ernennen, ist eine der folgenden Vorgehensweisen einzuhalten:

1. Das Bundessekretariat beschließt, eine bestimmte Zahl an beratenden Stellen auszuschreiben. Es entscheidet darüber, ob es Kriterien für die Bewerbenden (z.B. bestimmter Wohnort, Amt als Bundesdelegierte\*r, ...) vorschreibt. Ebenfalls ist ein Bewerbungszeitraum zu setzen, über die Möglichkeit der Bewerbung auf geeignetem Wege zu informieren und schriftliche Bewerbungen einzuholen.

2. Ein Mitglied des Bundessekretariats stellt einen Antrag auf einer Bundessekretariatssitzung auf Ernennung einer entsprechenden Person als Berater\*in. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bundessekretariats dies fordert, hat der/die Kandidat\*in sich dem Bundessekretariat persönlich vorzustellen und/oder eine schriftliche Bewerbung einzureichen, bevor das Bundessekretariat über seine/ihre Ernennung abstimmen kann. Die Vorstellung kann digital erfolgen.

(4) Unmittelbar nach der Berufung müssen die Beratenden von den Mitgliedsländern per Umlaufbeschluss bestätigt werden.

## **§ 11 Allgemeines zu den Koordinator\*innen**

(1) „Koordinator\*in“ ist eine Funktion, die man innerhalb des Bundessekretariats innehat. Koordinator\*innen sind dauerhaft für bestimmte Aufgaben und Aufgabenfelder aus der Arbeit des Bundessekretariats zuständig, die eine ständige Betreuung durch eine Person benötigen.

(2) Die Ernennung von Koordinator\*innen soll sicherstellen, dass für einen bestimmten Aufgabenbereich eine feste Kontaktperson existiert, der anfallende Aufgaben erledigt und die auftretenden Probleme löst.

(3) Koordinator\*innen arbeiten in ihrem Aufgabenfeld selbstständig, insofern die Satzung keine Ausnahme vorsieht.

(4) Koordinator\*innen können einzelne Aufgaben an andere Mitglieder des Bundessekretariats weitergeben, sie sind weiterhin inhaltlich für diese Aufgaben verantwortlich und für diese Aufgaben berichts- und rechenschaftspflichtig gegenüber dem/der Generalsekretär\*in und dem Plenum.

## **§ 12 Ernennung und Aufgaben der Koordinator\*innen**

(1) Ein\*e Koordinator\*in ist durch das Bundessekretariat zu ernennen. Er muss aus den Reihen der Bundessekretariatsmitglieder stammen. Er kann jederzeit durch Beschluss des Bundessekretariats von seinen Aufgaben entbunden werden oder sich selbst zurückziehen.

(2) Zeitgleich zu seiner Ernennung muss das Aufgabenfeld des/der Koordinator\*in benannt und erläutert werden. Konkurrierende Zuständigkeiten innerhalb des Bundessekretariats sind dabei zu vermeiden. Die Entscheidung, ob eine konkrete Aufgabe in das Aufgabenfeld des/der jeweiligen Koordinator\*in fällt, wird durch Beschluss des Bundessekretariats getroffen.

(3) In jeder Legislatur werden die in § 13 genannten Koordinator\*innenposten vergeben. Sollte eine neue Koordination notwendig werden, kann diese durch einen Beschluss des Bundessekretariats entstehen. Hierbei ist darauf zu achten, dass nur eine sinnvolle Anzahl an Koordinator\*innenposten ernannt wird.

(4) Ein Bundessekretariatsmitglied kann mehrere Koordinator\*innenposten innehaben.

## **§ 13 zu ernennende Koordinator\*innenposten**

Das Bundessekretariat ernennt folgende Koordinatoren:



1. Koordinator\*in für Pressearbeit (Pressesprecher\*in)
2. Koordinator\*in für Social Media
3. Koordinator\*in für Plenartagungen
4. Koordinator\*in für Klausurtagungen
5. Koordinator\*in für den Bundesdelegiertenrat
6. Koordinator\*in für Finanzen
7. Koordinator\*in für Digitales und Datenschutz
8. Koordinator\*in für Kommunikation mit den Mitgliedsländern
9. Koordinator\*in für Länderschalten

## **§ 14 vorübergehende Amtsenthebung eines/einer Koordinator\*in**

Wenn der/die Generalsekretär\*in dem Bundessekretariat schriftlich vorschlägt, eine\*n Koordinator\*in zu entlassen, so ist der/die betroffene Koordinator\*in bis zur Entscheidung durch das Bundessekretariat vorübergehend von seinen Aufgaben entbunden. Dasselbe gilt, wenn ein entsprechender Vorschlag durch mindestens drei andere Mitglieder des Bundessekretariats eingebracht wird.

## **§ 15 Bundessekretariatssitzungen**

(1) Der/Die Generalsekretär\*in der Bundesschülerkonferenz beruft die Sitzungen des Bundessekretariats ein. Er/Sie bestimmt Ort und Zeit der Sitzung und leitet diese. Sie können digital stattfinden. An den Bundessekretariatssitzungen nehmen die Mitglieder des Bundessekretariats teil, es können beratend nach Einladung durch das Bundessekretariat weitere Personen teilnehmen.

(2) Das Bundessekretariat beschließt Angelegenheiten mit einer einfachen Mehrheit. Das Bundessekretariat ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Bundessekretariatssitzungen sind nicht öffentlich. Es gilt das Hausrecht des Sitzungsortes.

(4) Bundessekretariatssitzungen werden protokolliert und innerhalb von 4 Wochen den Mitgliedsländern übersendet.

## § 16 Weisungen an das Bundessekretariat

(1) Die Mitglieder des Bundessekretariats sind an Weisungen jedes Mitgliedslandes gebunden. Dennoch steht die Satzung über den Weisungen der Mitgliedsländer und das Bundessekretariat hat sich vorrangig an die Satzung zu halten.

(2) Weisungen werden, sobald sie dem Bundessekretariat übermittelt wurden, an die Mitgliedsländer weitergeleitet. Jedes Mitgliedsland kann Einspruch gegen eine Weisung erheben. Wenn dies geschieht, wird in einem Umlaufbeschluss über diese Weisung abgestimmt. Wenn sich die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen gegen die Weisung richten, ist die Weisung aufgehoben. Solange es keinen gegenteiligen, gültigen Umlaufbeschluss gibt, ist das Bundessekretariat an die Weisung gebunden.

(3) Widersprechen sich mehrere Weisungen, erzwingen Weisungen in Kombination, dass das Bundessekretariat geltendes Recht oder diese Satzung brechen muss, so wird über diese konkurrierenden Weisungen in einem Umlaufbeschluss abgestimmt. Die Weisung, die am wenigsten Stimmen erhält, ist aufgehoben. Bevor der Umlaufbeschluss ein gültiges Ergebnis hervorbringt, muss das Bundessekretariat sich an die Weisungen so halten, dass die Weisungen im gesamten bestmöglich umgesetzt werden.

## § 17 Amtszeit

(1) Amtszeiten dauern jeweils von der ersten Plenartagung im laufenden Schuljahr bis zur ersten Plenartagung im kommenden Schuljahr. Das Schuljahr beginnt mit dem Bundesland, welches das Schuljahr zuerst beginnt.

(2) Wurde ein Amt aufgrund einer Neuwahl verspätet angetreten, so endet dieses dennoch mit der ersten Plenartagung des kommenden Kalenderjahres.

(3) Eine Amtszeit endet vorzeitig, wenn das Schulverhältnis des Amtsinhabers zu Ende geht. Die Person führt das Amt kommissarisch bis zur Neuwahl weiter. Eine Neuwahl muss auf der nächsten Plenartagung, die in Präsenz stattfindet.

## § 18 Entlastung

(1) Entlastet werden müssen das erweiterte Bundessekretariat und die Ausschussvorsitzenden.

(2) Zur Entlastung muss auf jeder Plenartagung ein Rechenschaftsbericht vorgelegt werden.

(3) In der Regel wird eine Einzelentlastung durchgeführt. Auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitgliedsländer kann auch eine Gesamtentlastung durchgeführt werden.

(4) Wird eine Person nicht entlastet, so ruht dessen Amt bis zur Klärung des kritisierten Sachverhalts.

(5) Die Klärung erfolgt auf Antrag eines Mitgliedslandes, welche anschließend durch das Plenum bestätigt wird. Vor der Abstimmung zu dieser Beantragung muss jedem Mitgliedsland die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt werden. Der Antrag kann formlos eingereicht werden. Beantragt ein Mitgliedsland eine Klärung, muss diese vor dem nächsten Tagesordnungspunkt abgestimmt werden.

## **§ 19 Wahlgrundsätze**

(1) Alle Wahlen finden geheim und nach demokratischen Grundsätzen statt.

(2) Bei Wahlen sind alle anwesenden Mitgliedsländer mit einer Stimme stimmberechtigt.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht kein\*e Kandidat\*in diese Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, an dem die beiden Kandidat\*innen teilnehmen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Erreicht auch im zweiten Wahlgang ebenfalls kein\*e Kandidat\*in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist in einem dritten Wahlgang der\*die Kandidat\*in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereinen kann.

(4) Bewerber\*innen sollen vor der Plenartagung ihre schriftliche Bewerbung beim Bundessekretariat einreichen. Die Bewerbungen werden dem Plenum übermittelt.

(5) Ungültige Stimmzettel werden bei der Feststellung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Bei der Feststellung der Mehrheit werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen gezählt, die keine Enthaltungen sind.

(6) Auf dem Stimmzettel ist mindestens der volle Name des/der Kandidat\*in oder die Nummer auf der Kandidat\*innenliste zu vermerken.

(7) Ein abgegebener Stimmzettel ist im Allgemeinen gültig, wenn der Wille des/der Wählenden eindeutig erkennbar ist. Er ist auch dann gültig, wenn er weniger Stimmen enthält als dem/der Wählenden zustehen würden. Nicht ausgefüllte Stimmzettel gelten als Enthaltung.

(8) Ein Stimmzettel ist im Allgemeinen ungültig, wenn der Wille des/der Wähler\*in nicht eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) der Stimmzettel unleserlich ausgefüllt wurde,
- b) der Stimmzettel mehr Stimmen enthält als zulässig,
- c) Kandidierende mehrfach genannt wurden.

(9) Ist der Wahlvorstand sich nicht einig, ob ein Stimmzettel nach Absatz 7 gültig oder nach Absatz 8 ungültig ist, dann kann der Wahlvorstand mit einer einfachen Mehrheit über die Gültigkeit des Stimmzettels abstimmen.

(10) Wurde mehr als ein Stimmzettel für ungültig erklärt, ist diese Wahl damit ungültig und muss mit einem neu gewählten Wahlvorstand wiederholt werden.

(11) Passives Wahlrecht haben alle Schüler\*innen aus einer staatlich anerkannten deutschen Schule.

## **§ 20 Wahlvorstand**

(1) Das Plenum beruft einen Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht. Bei Wahlen zu einem Ausschussvorsitz oder dessen Stellvertretung reichen zwei Obpersonen aus. Diese Personen dürfen nicht für die anstehenden Wahlen kandidieren. Es darf kein Mitglied des Wahlvorstands, Mitglied des Bundessekretariats sein. Es dürfen nicht zwei oder mehrere Mitglieder des Wahlvorstandes demselben Mitgliedsland angehören.

(2) Der Wahlvorstand legt untereinander fest, wer den Vorsitz, die Protokollführung und den Beisitz übernimmt.

(3) Der Wahlvorstand erstellt für jeden Wahlvorgang ein Wahlprotokoll, welches die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Anwesenheitsliste, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen, die Verteilung der Stimmen auf die Kandidat\*innen, die Feststellung, wer gewählt wurde und die Unterschrift des Wahlvorstands enthält.

(4) Das Wahlprotokoll und die Wahlunterlagen sind dem/der Generalsekretär\*in der Bundesschülerkonferenz zu übergeben und bis zur Neuwahl des Amtes aufzubewahren.

## **§ 21 Wahldurchführung**

(1) Das Bundessekretariat bereitet die Wahlen vor. Dabei hat es die Pflicht, die Anwesenheit zu protokollieren und darauf zu achten, dass ausreichend Stimmzettel zur Verfügung stehen.

(2) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung.

(3) Jedes zu besetzende Amt wird wie in §7 Absatz 3 beschrieben gewählt.

(4) Die Absätze 5 bis 17 müssen zeitlich in der aufgeführten Reihenfolge durchgeführt werden. Wahlen in den Ausschüssen sind hiervon ausgenommen.

(5) Der Wahlvorstand eröffnet die Kandidat\*innenliste und bittet um Wahlvorschläge, welche jeweils von einem Mitgliedsland gestellt werden müssen.

(6) Der Wahlvorstand fragt die Vorgeschlagenen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

- (7) Der Wahlvorstand stellt die Wählbarkeit der Kandidat\*innen fest.
- (8) Die Kandidat\*innenlisten werden geschlossen und der Wahlvorstand gibt diese bekannt.
- (9) Die Kandidat\*innen können sich vorstellen. Fragen sind zuzulassen.
- (10) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsländer fest.
- (11) Es ist gegebenenfalls darauf hinzuweisen, dass die Amtsperiode verkürzt ist.
- (12) Jedes Mitgliedsland füllt einen Stimmzettel aus und wirft diesen in die bereitgestellte, undurchsichtige Wahlurne.
- (13) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen gemeinsam aus. Er entscheidet abschließend über die Gültigkeit einer Stimme.
- (14) Es folgt eine nachträgliche Kontrolle des Stimmverhaltens.
- (15) Gewählt ist, wer gemäß § 24 gewählt ist.
- (16) Der Wahlvorstand stellt das Ergebnis fest und verkündet dieses.
- (17) Im Falle einer Wahl fragt der Wahlvorstand die gewählte Person, ob sie die Wahl annimmt.

## **§ 22 Abstimmungen**

- (1) Alle inhaltlichen Abstimmungen werden nach dem Konsensprinzip gefasst. Ausgenommen hiervon sind Verfahrensfragen und Wahlen.
- (2) Die Abschaffung des Konsensprinzips ist nur mit Zustimmung aller Mitgliedsländer zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen hat jedes Mitgliedsland genau eine Stimme.
- (4) Abstimmungen sind grundsätzlich offen, sofern die Satzung kein anderes Verfahren vorgibt. Abweichende Meinungen sollen möglichst gekennzeichnet werden. Expliziter Widerspruch soll im Protokoll gekennzeichnet und aufgeführt werden.
- (5) Umlaufbeschlüsse per E-Mail sind möglich, jedoch nur in den der Satzung formulierten Fällen und bei Pressemitteilungen. Außerhalb der Plenartagungen kann über inhaltliche Fragen, nicht jedoch über Anträge zur Änderung der Satzung, im Umlaufbeschlussverfahren abgestimmt werden. Dies bedarf eines Antrags von mindestens drei Mitgliedsländern. Die Frist der Abstimmung beträgt mindestens 5 Tage. Wenn weniger als Zweidrittel aller Mitgliedsländer an der Umlaufbeschlussfassung teilnehmen, ist ein Umlaufbeschluss ungeachtet des Stimmergebnisses ungültig.

(6) Jedes Mitgliedsland kann verlangen, in einem Beschluss Ergänzungen in Form von Fußnoten aufzunehmen. Diese müssen in der finalen, zu veröffentlichenden Fassung des Beschlusses enthalten sein. Sie beginnen mit der Bezeichnung der Landesvertretungen, die sie verlangt. Dem Verlangen kann nicht widersprochen werden. Das Mitgliedsland entscheidet selbstständig über den Inhalt der Fußnote, es kann den Text bereits während der Sitzung oder bis zum Ablauf des zweiten Tages nach Ende der Sitzung einreichen. Bei Fußnoten zu Beschlüssen, die auf fristgemäß eingereichten Anträgen basieren, verkürzt sich dieser Zeitraum bis zum Ablauf des zweiten Tages ab Beschluss des Antrages. Das Verlangen, eine Fußnote einzutragen, muss bereits während der Beratung des Antrages formfrei geäußert werden, eine Wortmeldung reicht hierzu aus.

(7) Die Reihenfolge der Bearbeitung der Anträge bei Tagungen soll im Vorfeld durch den Bundesdelegiertenrat mithilfe des Dr. Alex-Müller-Verfahrens festgelegt werden. Die Sitzung des Bundesdelegiertenrates soll hierbei zwei Tage nach Abgabefrist der inhaltlichen Anträge einberufen werden, damit den Ländern im Vorlauf bereits die vollständige Antragsliste vorliegt. In der Sitzung des Bundesdelegiertenrates darf dann jedes Mitgliedsland zehn Anträge priorisieren, indem es diesen jeweils eine Punktzahl von eins bis zehn zuweist. Jede Punktzahl darf nur einmal verwendet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Satzungs- oder Sachanträge handelt. Dieses Verfahren ermöglicht es, auch inhaltliche Anträge priorisiert zu behandeln, die den Mitgliedsländern besonders wichtig sind. Dabei müssen davon mindestens drei inhaltliche Anträge sein. Dringlichkeitsanträge werden nach ihrer Zulassung unmittelbar behandelt, sofern das Plenum nichts anderes beschließt.

## **§ 23 Abberufungen**

(1) Der/Die Generalsekretär\*in der Bundesschülerkonferenz, die stellvertretenden Generalsekretär\*innen, die Bundessekretariatsmitglieder, die International Officers und die Ausschussvorsitzenden können bei Anführung eines triftigen Grundes vorzeitig abberufen werden. Diese Abberufung benötigt die 2/3 Mehrheit der Mitgliedsländer. Unmittelbar danach muss ein Wahlgang durchgeführt werden, welcher die abberufenen Ämter neu besetzt.

## **§ 24 Nachtruhe**

(1) Bei sämtlichen Präsenztageungen muss zwischen 21 Uhr und 9 Uhr eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens sieben Stunden eingehalten werden.

## § 25 Plenartagung

- (1) Plenartagungen sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.
- (3) Vertreter\*innen der Nicht-Mitgliedsländer sind auf den Plenartagungen nicht stimmberechtigt
- (4) Allen Gästen kann auf Antrag Rederecht durch einfache Mehrheit verliehen werden. Dieses kann ihnen mit einfacher Mehrheit entzogen werden.
- (5) Der/Die Generalsekretär\*in lädt gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsland mit einer Frist von 4 Wochen zur Plenartagung ein. Diese Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung, einen Tagungsort und das entsprechende Datum. Über die endgültige Tagesordnung sowie über Änderungen der Tagesordnung beschließt das Plenum. Näheres bestimmt die Sitzungsordnung.
- (6) Eine Plenartagung muss binnen zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsländer dies fordert.
- (7) Der genaue Sitzungsablauf wird in einer Sitzungsordnung geregelt.

## § 26 Klausurtagungen

- (1) Zusätzlich zu Plenartagungen können die Mitgliedsländer oder das Bundessekretariat Klausurtagungen einfordern. Es sollen mindestens zwei Klausurtagungen im Jahr stattfinden.
- (2) Jeder der drei Bundesdelegierten eines Mitgliedslandes besitzt Rederecht.
- (3) Die Zusammenkunft dient primär der Vorbereitung der Plenartagung und zweitrangig dem Austausch zwischen den Mitgliedsländern. Anträge können nicht behandelt werden.
- (4) Die Auswahl des austragenden Landes erfolgt nach der Reihenfolge Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Brandenburg, Thüringen, Niedersachsen, Sachsen, Hamburg, Saarland, Mecklenburg-Vorpommern, Baden-Württemberg, Bremen, Bayern und Berlin. Jedes Land hat dabei jedoch die Möglichkeit, die Austragung abzulehnen und diese an das nächste Land im rotierenden System weiterzuleiten.
- (5) Der/Die Generalsekretär\*in lädt gemeinsam mit dem ausrichtenden Mitgliedsland mit einer Frist von 4 Wochen zur Klausurtagung ein. Diese Einladung enthält eine vorläufige Tagesordnung, einen Tagungsort und das entsprechende Datum.
- (6) Eine Klausurtagung muss binnen zwei Monaten stattfinden, wenn mindestens 1/3 der Mitgliedsländer dies fordert.

(7) Der genaue Sitzungsablauf wird in einer Sitzungsordnung geregelt.

## **§ 27 Bundesdelegiertenrat**

(1) Die Aufgabe des Bundesdelegiertenrats ist die Festsetzung der Themen für die nächste Tagung, sowie der Beschluss eines jährlichen Haushaltsplans, der an die Mitgliedsländer zur Kenntnisnahme übermittelt wird. Der Haushaltsplan gilt als beschlossen, es sei denn 1/3 der Mitgliedsländer reichen innerhalb von zwei Wochen Widerspruch ein, so wird der Haushaltsplan den Mitgliedsländern zur Abstimmung vorgelegt. Der Bundesdelegiertenrat genehmigt Haushaltsumschichtungen im Wert von über 10000,00 €. Andere Themen dürfen nur als Umlaufbeschluss nach § 28 Absatz 5 beschlossen werden.

(2) Jedes Mitgliedsland entsendet mindestens eine\*n Bundesdelegierte\*n zu den Sitzungen des Bundesdelegiertenrats, welche mindestens acht Wochen vor jeder Plenartagung und sechs Wochen vor jeder Klausurtagung stattfinden. Sie nehmen das Antrags-, Rede- und Stimmrecht ihres Mitgliedslandes wahr.

(3) Des Weiteren können die Mitglieder des erweiterten Bundessekretariats und die Ausschussvorsitzenden beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Jedes Mitgliedsland kann Themen für den Beschluss der Themen für die nächste Tagung beantragen. Jedes Mitgliedsland hat bei Abstimmungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit gefasst.

(5) Das Bundessekretariat ist zur Auskunft in allen Fragen seiner Arbeit gegenüber den Anwesenheitsberechtigten verpflichtet.

(6) Der/Die Koordinator\*in des Bundesdelegiertenrat übernimmt die Organisation und lädt mit einer Frist von 2 Wochen zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden digital statt. Der/Die Generalsekretär\*in, die stellvertretenden Generalsekretär\*innen oder der/die Koordinator\*in leitet die Sitzung. 2 Wochen vorher müssen die Entwürfe des Haushaltsplans und/oder der Umschichtungen und/oder der Themenvorschläge des jeweils austragenden Landes den Mitgliedsländern per Mail übersandt werden.

(7) Wenn drei Mitgliedsländer eine Sitzung des Bundesdelegiertenrats fordern, muss innerhalb der nächsten vier Wochen eine Sitzung stattfinden.

(8) Koordinator für Finanzen legt jährlich dem Bundesdelegiertenrat einen Entwurf eines Haushaltsplans vor, welcher die Verteilung der Haushaltsmittel der vom Bund bereitgestellten Mittel festlegt.

(9) Der Bundesdelegiertenrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitgliedsländer anwesend ist. Der Bundesdelegiertenrat entscheidet mit einfacher Mehrheit.



## § 28 Länderschalten

- (1) Länderschalten dienen zur Besprechung akuter Probleme und kurzfristig aufgetretenen Fragen und der Vorbesprechung von Pressemitteilungen. Beschlüsse können nur zu Verfahrensweisen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitgliedsländer gefasst werden. Verfahren, welche zu einem Satzungsbruch führen würden, sind nicht beschlussfähig.
- (2) Länderschalten sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (3) Der/Die Koordinator\*in des Bundessekretariats übernimmt die Organisation und lädt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen zu einer Länderschalte ein. Mit der Einladung wird eine vorläufige TO den Mitgliedsländern übersendet.
- (4) Jedes Mitgliedsland kann mit bis zu 3 Delegierten an Länderschalten teilnehmen.
- (5) Mitglieder des Bundessekretariats können beratend an der Sitzung teilnehmen.
- (6) Eine Länderschalte wird binnen 4 Wochen einberufen und durchgeführt, wenn mindestens 3 Mitgliedsländer dies schriftlich begründet fordern.
- (7) Länderschalten sind beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitgliedsländer anwesend sind.

## § 29 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Bundesschülerkonferenz sind die beratenden sach- und facharbeitenden Organe. Sie können jederzeit vom Plenum mit einfacher Mehrheit ein- und abberufen werden. Auf der ersten Plenartagung eines Kalenderjahres muss das Weiterbestehen eines Ausschusses bestätigt werden, andernfalls wird dieser abberufen.
- (2) Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ausschüsse tagen in der Regel digital. Auf Mehrheitsbeschluss der Obpersonen und bestehender Finanzierungsmöglichkeit kann auch mit physischer Anwesenheit getagt werden. Der Ausschussvorsitzende legt in Abstimmung mit dem Generalsekretär oder einer von dem/der Generalsekretär\*in delegierten Person Ort, Zeit und Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage und ist den Obpersonen des Ausschusses und den Mitgliedsländern per E-Mail zuzusenden. Der Jahresplan wird auf der konstituierenden Sitzung vom Ausschuss beschlossen.
- (4) Die Aufgaben der jeweiligen Fachausschüsse sind
  1. die Beratung des Plenums in den jeweiligen Fachbereichen,

2. die Erarbeitung von Anträgen für das Plenum in den jeweiligen Fachbereichen.
  3. die Koordinierung und Organisation des Meinungs- und Erfahrungsaustausches zu den jeweiligen Fachbereichen.
- (5) Jedes Mitgliedsland entsendet eine\*n Schüler\*in einer staatlich anerkannten Schule als Obperson pro Ausschuss. Diese hat das Stimmrecht des jeweiligen Mitgliedslandes. Obpersonen müssen Bundesdelegierte sein.
- (6) Die Obpersonen wählen aus ihrer Mitte einen/eine Ausschussvorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in, welche nicht dem Bundessekretariat angehören dürfen.
- (7) Der Ausschussvorsitz darf im Einvernehmen mit dem Bundessekretariat externe Termine zur Vorbereitung der Ausschussarbeit wahrnehmen.
- (8) Die Mitglieder des Bundessekretariats, Mitglieder der Landesschülervertretungen der Mitgliedsländer, externe Mitglieder sowie Bundesdelegierte sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Diese besitzen Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (9) Externe Mitglieder erklären ihre Mitgliedschaft gegenüber dem Ausschuss und müssen durch eine 2/3 Mehrheit als Mitglied des Ausschusses bestätigt werden.

## **§ 30 Sonderausschuss der Landesvorsitzenden**

- (1) Mitglieder des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden sind die Vorsitzenden der Landesschülervertretungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Jeder Landesvorsitzende kann sich durch seinen, nach den internen Regeln des jeweiligen Landes bestimmten, Stellvertreter\*in vertreten lassen. Bei Ländern, die mehr als eine Landesschüler\*innenvertretung haben, darf nur ein\*e Landesvorsitzende\*r in einer Sitzung dieses durch Rede - und Stimmrecht repräsentieren. Die Entscheidung darüber, welche\*r Landesvorsitzende eines Landes dies tut, muss landesintern geregelt werden. Bei digitalen Sitzungen können auch weitere Landesvorsitzende eines Landes anwesend sein, wobei diese dann kein Rede- und Stimmrecht besitzen.
- (2) Aufgaben des Sonderausschusses der Landesvorsitzenden ist die Stärkung des Austausches der Länder über Landesthemen und Vernetzung der Landesschülervertretungen.
- (3) Dem Sonderausschuss sitzt für die Dauer von sechs Monaten ein Mitgliedsland vor. Dieses wird durch die Mehrheit der Landesvorsitzenden bestimmt. Der/Die Koordinator\*in für interne Kommunikation unterstützt das vorsitzende Land.

(4) Das vorsitzende Land beruft Sitzungen ein, bestimmt Ort, Zeit und Dauer sowie die Tagesordnung der Tagung. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage und die Einladung ist den Mitgliedern des Sonderausschusses per E-Mail zuzusenden.

(5) Der Ausschuss soll ungefähr alle 8 Wochen tagen.

(6) Gäste mit Rederecht sind Mitglieder des erweiterten Bundessekretariats und Bundesdelegierte. Tagungen des Sonderausschusses sind nicht öffentlich und Inhalte dürfen nicht an die Öffentlichkeit kommuniziert werden.

## § 31 Statute

Statute erweitern die Satzung und sind für die Mitglieder der Bundesschülerkonferenz und deren Bundessekretariat verbindlich. Sie dürfen der Satzung nicht widersprechen. Statute werden mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen, die Fristen für Änderungsanträge entsprechen denen der Satzungsanträge. Die Sitzungsordnung wird vom Plenum beschlossen. Die Bundessekretariatsordnung beschließt das Bundessekretariat auf seinen Sitzungen.

## § 32 Datenschutzregeln

(1) Alle Mitglieder des Bundessekretariats und der Vernetzungsstelle, welche Zugriff auf personenbezogene Daten haben, welche im Rahmen der Arbeit der Bundesschülerkonferenz erhoben werden, müssen eine Selbstverpflichtung zum Datenschutz unterschreiben. Die Einhaltung dieser wird vom Koordinator für Digitales und Datenschutz. Es dürfen nur Daten erhoben werden, welche notwendig für die Arbeit der Bundesschülerkonferenz sind, sie dürfen nur mit Personen geteilt werden, wenn dies für die Arbeit der Bundesschülerkonferenz notwendig ist.

(2) Alle gesetzlichen Regelungen bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

## § 33 Schlussbestimmung

(1) Die Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter. Eine Benachteiligung eines Geschlechts ist ausgeschlossen.

(2) Alle gesetzlichen Regelungen bleiben von diesem Paragraphen unberührt.

## § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses in Kraft.

(2) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn der Bundesschülerkonferenz weniger als neun Landeschülervertretungen angehören. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Existenz der Bundesschülerkonferenz.

## § 35 Übergangsregelungen

Der Beschluss tritt unmittelbar nach Annahme in Kraft. Das amtierende Bundessekretariat leitet die Sitzung bis zum Beschluss der Sitzungsordnung in der gewohnten Weise. Mit Beschluss der Sitzungsordnung wird die Sitzung nach dieser geleitet. Die Umstrukturierung des Bundessekretariates in einen Vorstand führt zu einer Neuwahl, welche auf der laufenden Tagung durchgeführt wird. Zusätzlich wird das Bundessekretariat auf der nächsten PT neu gewählt. Das neugewählte Bundessekretariat erstellt und beschließt bis zur November PT eine Bundessekretariatsordnung.